OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601989/6/KH

Datum:
Linz, 5. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M F, A , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juni 2017, GZ: VerkR96-8569-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juni 2017, VerkR96-8569-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, in der Gemeinde G, Landesstraße Ortsgebiet, B Nr. 1 bei km 255.196 am 29. März 2017 um 9.15 Uhr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zugunsten der Bf bereits abgezogen wurde.

2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 3. Juli 2017 binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Darin brachte sie vor, dass sie das erwähnte Gebiet kenne und sich an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit halte und nicht erklären könne, wie ihr Kennzeichen bei einer Lasermessung herangezogen werde. Sie sei nicht bereit, für ein ihr nicht bekanntes Vergehen eine Strafe in der Höhe von 70 Euro zu bezahlen, habe erst ihren Neubau bezogen und ein Baby bekommen und könne das Geld anderweitig besser einsetzen als es der Behörde zu spenden. Als Eventualantrag beantragte sie eine Milderung der verhängten Strafe.

II. Zum Verfahrensgang:

1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige betreffend die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung erließ die belangte Behörde gegenüber dem Zulassungsbesitzer des in der Anzeige angeführten Fahrzeuges, Herrn M H, welcher der Vater der Bf ist, eine Strafverfügung. Die Bf teilte der belangten Behörde in der Folge mit, dass sie die Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sei.

2. Die belangte Behörde erließ gegenüber der Bf eine Strafverfügung betreffend die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung, gegen welche die Bf Einspruch erhob. In der Folge erging das nunmehr von der Bf angefochtene Straferkenntnis.

3. Das Landesverwaltungsgericht führte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine mündliche Verhandlung durch, zu der die Bf unentschuldigt nicht erschien. Der Polizist, welcher die dem Straferkenntnis zugrunde liegende Lasermessung durchgeführt hatte, war als Zeuge geladen. Weiters war ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger anwesend, welcher in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine 360 Grad-Videoaufnahme von der Tatörtlichkeit angefertigt hatte, um in der Verhandlung die Aussagen des Zeugen betreffend die durchzuführende Zielerfassung bzw. Nullmessung vor Durchführung der

eigentlichen Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen. Das Video wurde in der mündlichen Verhandlung vorgeführt. Die diesbezüglichen Angaben des Zeugen, der vor dem Vorführen des Videos dazu befragt wurde, deckten sich mit den von ihm genannten Gegenständen, welche eindeutig auf dem Video ersichtlich waren (Zielerfassung auf Strommast, Nullmessung auf Verkehrszeichen im Bereich eines Fahrbahnteilers).
Der Sachverständige kam in seiner Stellungnahme infolge dessen und unter Zugrundelegung der Position des Polizisten und der daraus resultierenden ungefähren Entfernung von dem von der Bf gelenkten Fahrzeug bei der Messung zu dem Schluss, dass die gemessene Geschwindigkeit korrekt und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit infolge eines zu berücksichtigenden Winkelfehlers möglichweise noch etwas höher war als die gemessene Geschwindigkeit.

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungs-relevanten Sachverhalt aus:

1.1. Die Bf lenkte am 29. März 2017 um 9.15 Uhr in der Gemeinde G auf der Landesstraße Ortsgebiet B Nr. 1 bei km 255.196 den PKW mit dem Kennzeichen x. Die dabei gefahrene Geschwindigkeit betrug 71 km/h nach Abzug der Messtoleranz. Die Geschwindigkeit wurde mittels Lasermessung durch GI A F, PI T, festgestellt.

1.2. Der Polizist hat die Zielerfassung sowie die Nullmessung korrekt durchgeführt und somit das Lasermessgerät vorschriftsmäßig verwendet. Er konnte das Fahrzeug der Bf im Rahmen der Lasermessung eindeutig anvisieren. Aufgrund der Entfernung des Polizisten vom Fahrzeug der Bf von ca. 64 m ergab sich ein Messkegeldurchmesser von etwas mehr als 19 cm – dieser hat das Fahrzeug, welches eine Spiegelbreite von ca. 1,90 bis 2 m hat, nicht überragt. Der im Rahmen der Messung entstehende Winkelfehler hat sich ausschließlich im Sinn der Bf ausgewirkt, indem dadurch möglicherweise sogar eine etwas geringere Geschwindigkeit gemessen wurde. Das verwendete Messgerät wurde im März 2016 geeicht, die Lasermessung erfolgte am 29. März 2017. Aufgrund der dreijährigen Gültigkeit der Eichung war das zur Messung verwendete Gerät zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht. Die Bf fuhr somit (mindestens) die bei der Lasermessung festgestellte Geschwindigkeit.

2. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. November 2017. Zu dieser Verhandlung erschien die Bf unentschuldigt nicht. Anwesend waren ein Vertreter der belangten Behörde, ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger sowie der als Zeuge geladene Polizist, welcher die gegenständliche Lasermessung durchgeführt hatte.

Die Aussagen des Polizisten waren nachvollziehbar bzw. konnte er auf Nachfragen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zuerst aus dem Gedächtnis die bei der Zielerfassung bzw. bei der Nullmessung anvisierten Objekte nennen. Beim Vorführen des vom Amtssachverständigen in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung angefertigten Videos von der Tatörtlichkeit bestätigten sich die Angaben des Zeugen, indem die zuvor von ihm genannten Gegenstände, welche zur Zielerfassung bzw. zur Nullmessung verwendet wurden, deutlich zu sehen waren. Es ergab sich kein Anhaltspunkt, an den Aussagen des Zeugen zu zweifeln. Die fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen war sachlich begründet und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) normiert Folgendes:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. § 20 Abs. 2 StVO legt fest, dass die Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet 50 km/ beträgt. Diese wurde von der Bf um 21 km/h überschritten, was die mittels korrekt durchgeführter Lasermessung festgestellt wurde. Die in Betracht kommende Messtoleranz war dabei bereits zugunsten der Bf abgezogen worden. Ein möglicher zu berücksichtigender Winkelfehler im Rahmen der Lasermessung kann sich ebenso nur zugunsten der Bf auswirken, d.h. dass die Messung eine Mindestgeschwindigkeit ergeben hat.
Der objektive Tatbestand des Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist somit verwirklicht.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht. Die Bf hat in der Beschwerde lediglich ausgeführt, dass sie das Gebiet kenne und sich an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit halte und sich nicht erklären könne, wieso ihr Kennzeichen bei der Lasermessung herangezogen wurde. Diese Vorbringen sind unsubstantiiert und für eine Glaubhaftmachung als nicht ausreichend anzusehen. Aus diesem Grund ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Den Annahmen der belangten Behörde betreffend ihre Vermögensverhältnisse ist die Bf im Behörden- und Beschwerdeverfahren nicht entgegen getreten. In der Beschwerde hat sie vorgebracht, dass sie gerade ihren Neubau bezogen und ein Baby bekommen hat.

Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der Bf wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag betreffend die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing